

IV. DIE GELDMITTEL DES VEREINS

Art. 8 Der Verein trachtet danach, seinen Vermögensbestand zu vermehren, und zwar bis zu einer Höhe, die er für seine Bedürfnisse als genügend erachtet.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Gönner
- den Zinserträgen
- den Beiträgen von Sponsoren
- evtl. Überschüssen von Veranstaltungen

Art. 9 Für allfällige Schulden des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen im Sinne von Art. 71 ZGB. Marginale Beitragspflicht.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 10 Die Revision der Statuten kann an einer Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 11 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel aller Aktivmitglieder es beschliessen. Ein Antrag hierfür muss so rechtzeitig beim Vorstand eintreffen, dass alle Mitglieder 14 Tage vor der Versammlung schriftlich informiert werden können.

Art. 12 Die ersten Vereinsstatuten gehen auf die Gründungsversammlung vom 23.07.95 zurück. Die vorliegenden revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. Juli 1999 auf dem Urnerboden den Stimmberechtigten vorgelegt.

Freunde der Klausenrennen

Der Präsident
R. Marti



Die Vizepräsidentin
B. Bühler



FREUNDE DER
**KLAUSEN
RENNEN**

STATUTEN

I. DOMIZIL UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1 Unter dem Namen "Freunde der Klausenrennen" besteht am Sitz des jeweiligen Präsidenten ein selbständiger Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB mit der Zweckbestimmung:

- Sicherung, Erhaltung, Pflege und Aufarbeitung von Fotos, Dokumenten aller Art, Gegenständen und Einrichtungen aus der Zeit der historischen Klausenrennen von 1922 bis 1934.
- Bündelung der Kräfte und Interessen im Hinblick auf die Durchführung von Klausenrennen-Memorials.
- Regelmässige Klausen-News mit sachdienlichen Informationen.
- Mitorganisator und Durchführung von Veranstaltungen, die einen Bezug zum Vereinszweck haben. Beispiele: Sternfahrt für Oldtimer auf den Klausen, Gedenkfahrt zum Pass, Ausstellungen, Veranstaltungen beim Zielhaus.
- Pflege freundschaftlicher Kameradschaft.